



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 79.

Sonnabend, den 2. Oktober.

1886.

Der Referendar Böckers ist von Fürstlichem Cabinets-Ministerium für den zum Amtsgerichte Hohenhausen gehörigen Theil des früheren Amtes Hohenhausen zum 1. Oktober d. J. als Amtsanwalt an Stelle des alsdann diesen Dienst niederlegenden Referendars Böhmer ernannt worden.

Detmold, den 28. September 1886.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Rhythofen.

Der Nebenlehrer Strate, früher in Böscheide, ist als Nebenlehrer in Alverdisen, der Nebenlehrer Schnüll in Bösingfeld als Hülfslehrer in Heiden, der Nebenlehrer Hermseier in Nienhagen in gleicher Eigenschaft an die Schule in Hausenbeck, der Nebenlehrer Wessel zu Pivitsheide als solcher an die Schule zu Kirchheide, der Nebenlehrer Schlitsmeier in Heerserheide als solcher an die Schule in Lage, der Seminarist Brenker aus Schlangen zum Nebenlehrer in Nienhagen Amts Lage, der Seminarist Dreier aus Belle zum Nebenlehrer in Elbringen, der Seminarist F. Husemann aus Wülfer zum Nebenlehrer in Breitenheide, der Seminarist H. Kleinsorge aus Lemgo zum Nebenlehrer an der Bürgerschule in Detmold, der Seminarist Klocke aus Bieme zum Nebenlehrer in Langenholzhausen, der Seminarist A. Lütchemeyer aus Moßenberg zum Nebenlehrer in Pivitsheide, der Seminarist W. Lütgemeier aus Belle zum Nebenlehrer in Heerserheide, der Seminarist C. Mesch aus Wendlinghausen zum Nebenlehrer in Bieme, der Seminarist Rebbe aus Bentorf zum Nebenlehrer in Hagen, der Seminarist Schwein aus Salzuflen zum Nebenlehrer in Heidenoldendorf und der Seminarist

J. Tiemann aus Meiersfeld zum Nebenlehrer in Bösingfeld im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten berufen worden.

Detmold, den 27. September 1886.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Koppen.

Durch die Berufung des Pastors Sauerländer in Schötmar zum Seminar-Direktor ist die zweite Pfarrstelle in Schötmar erledigt. Meldungen sind innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Detmold, den 29. September 1886.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Koppen.

Bekanntmachung,

die Bedingung der Ausleihung von Leihkassengeldern betreffend.

Die Gelder der Fürstlichen Leihkasse können bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen ausgeliehen werden:

1) an Privatpersonen gegen sichere Hypothek auf Grundstücke.

Die Sicherheit wird regelmäßig als genügend erachtet:

- a. bei Grundstücken innerhalb des 33fachen Betrages des nach dem Gesetze, die Grundsteuer von Liegenschaften betreffend, vom 12. September 1877, festgestellten Kataster-reinertrages,
- b. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Landes-Brandversicherungsanstalt oder bei einer

auswärtigen, im Lande concessionirten Feuerversicherungsanstalt gegen Feuersgefahr versichert sind, wenn der Katasterreinertrag der zugehörigen Grundstücke nicht über 500 Mark beträgt.

Bei einem Katasterreinertrage von 500 Mark bis 1000 Mark einschl. kommt nur ein Viertel der Brandversicherungssumme der Gebäude in Berechnung, wogegen bei einem Reinertrage über 1000 Mark die Versicherungssumme der Gebäude ganz außer Betracht bleibt;

- 2) an politische, Kirchen- und Schulgemeinden gegen Ausstellung einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten, gerichtlich beglaubigten Schulurkunde des verfassungsmäßigen Vorstandes;
- 3) der Zinsfuß beträgt bei Darlehen mit und ohne Abtrag 4 Procent.

Detmold, den 1. October 1886.

Fürstliche Leihkasse-Commission.
Pustkuchen.

Bekanntmachung,

Darlehen aus der Landessparkasse betreffend.

Darlehen aus der Landessparkasse werden bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- 1) Gegen Zugrossation auf Grundstücke zu 4 Procent.

Die Sicherheit wird hierbei regelmäßig als genügend erachtet:

- a. bei Grundstücken innerhalb des 33fachen Betrages des nach dem Gesetze, die Grundsteuer von Liegenschaften betreffend, vom 12. September 1877 festgestellten Katasterreinertrags,
- b. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Landes-Brandversicherungsanstalt oder bei einer auswärtigen im Lande concessionirten Feuerversicherungsanstalt gegen Feuersgefahr versichert sind, wenn der Katasterreinertrag der zugehörigen Grundstücke nicht über 500 Mark beträgt.

Bei einem Katasterreinertrage von 500 Mark bis 1000 Mark einschl. kommt nur

ein Viertel der Brandversicherungssumme der Gebäude in Berechnung, wogegen bei einem Reinertrage über 1000 Mark die Versicherungssumme der Gebäude ganz außer Betracht bleibt.

- 2) Gegen Hinterlegung von kassenmäßig sichern Werthpapieren als Faustpfand zu $4\frac{1}{2}$ Procent.
- 3) Gegen Verpfändung von andern Werthgegenständen zu 5 Procent.
- 4) Gegen Handschein, wenn der Anleiher im hiesigen Lande mit hinreichend sichern Grundbesitz angesetzt ist, zu 5 Procent.

Detmold, den 1. October 1886.

Fürstliche Direction der Landessparkasse.
Rußberg.

Der Wehrmann Schloffer Christian, Hermann, Otto Kurth aus Damm, z. Zt. in Tonkin in Asien, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf

Dienstag, den 9. November 1886,

Vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht Detmold zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Kommando zu Detmold ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Detmold, den 17. September 1886.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
A. von Donop.

Ladung.

Die Militärpflichtigen:

1. Theodor Ernst Königsbrügge, geb. zu Lage am 18. Dezember 1866,
2. Wilhelm Heinrich Gustav Haubrock, geb. zu Heiden am 12. August 1866,

deren Aufenthalt unbekannt ist, und welchen zur Last gelegt wird, bei den diesjährigen Muster-

rungs- und Aushebungsterminen gehesht zu haben, Uebertretung gegen § 33 R.-M.-G. 2./5. 1874, publ. reg. 18./8. 1868 werden auf

Mittwoch, den 24. November 1886,

Vormittags 10 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Lage zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Lage, den 6. September 1886.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Bachmann.

Der Wirth Wilhelm Tellmann aus Derlinghausen ist als Fleischbeschauer für den Bezirk Derlinghausen angestellt und beeidigt worden.

Schötmar, den 24. September 1886.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Dr. Caesar.

Nachdem im Laufe dieses Sommers zweimal auf bis jetzt unaufgeklärte Weise die dem Kaufmann Haase zu Beqa gehörige Stätte Nr. 46 daselbst in Brand gerathen ist und daher der Verdacht der Brandstiftung nahe liegt, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Fürstliche Regierung demjenigen eine Belohnung von 100 Mark zusichert, welcher einen etwaigen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen Bestrafung erfolgen kann.

Brake, den 30. September 1886.

Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.

J. B.

Wasserfall.

Das baufällige hölzerne Stauwerk, welches sich in dem durch die niedere Weide des Guts Burg-Maspe fließenden Bache befindet, soll durch ein neues Stauwerk mit 2 Durchlässen von je 60 Centimeter Weite im Lichten und 120 Centimeter Höhe ersetzt und das neue Stauwerk 3 Meter unterhalb des alten Stauwerks angelegt werden.

Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen einer ausschließenden 14tägigen Frist hier vorzubringen.

Die Zeichnung nebst Beschreibung des neuen Stauwerks kann in dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamts eingesehen werden.

Blomberg, den 28. September 1886.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Neubourg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat September ex. hat hier betragen:

pro 50 Kilo Weizen:	7 M. 50 S.
" " " Roggen:	6 = 75 =
" " " Hafer, gut: 6,50 M.	} 6 = 08 =
" " " " mittel: 6,00 =	
" " " " gering: 5,75 =	
" " " Heu:	2 = 10 =
" " " Stroh:	1 = 75 =

Detmold, den 30. September 1886.

Der Magistrat.

Petri.

Bekanntmachung.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat September d. J. hat hier betragen:

für 50 Kil. Weizen	M. 8,25
" 50 " Roggen	" 7,50
" 50 " Hafer gut	" 6,25
" 50 " " mittel	" 6,—
" 50 " " gering	" 5,75
" 50 " Heu	" 2,25
" 50 " Stroh	" 2,00

was vorchriftsmäßig hierdurch bekannt gemacht wird.

Leinso, 27. September 1886.

Der Magistrat.

Dr. Höland.

Bekanntmachung.

das Grundbuch der Bauerschaft Dehlentrup betreffend.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Dehlentrup finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und anderentheils behaupten, daß diese Ingrossate

längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

- 1) auf dem Gute des Heinrich Becker zu Röhrentrup Nr. 1 der Bauerschaft Dehlentrup:
 - a. für die Erben des Präsidenten von Pideritz m. Rath Drewes aus der Urkunde vom 5. Juni 1745 = 200 Thaler Gold,
 - b. für den Canzelist Drewes m. Rath Drewes aus der Urkunde vom 18. November 1745 = 200 Thaler Gold,
 - c. für den Regierungsrath von Berner m. Rath Drewes aus der Urkunde vom 16. Februar 1741 = 200 Thaler Gold,
 - d. für den Colon Gellhaus Nr. 4 in Wiembek aus der Urkunde vom 12. October 1811 = 200 Thaler,
 - e. für Wilhelm, Dietrich und August Becker die Brautschätze aus dem Eheprotocolle vom 20. November 1830 = 1050 Thaler;
- 2) auf dem Colonnate des Heinrich Borries Nr. 13 zu Dehlentrup:

für die zwei Kinder erster Ehe der Ehefrau des Colons Borries zu Dehlentrup der Brautschätze aus der Urkunde vom 25. Juni 1832 = 90 Mark;
- 3) auf dem Colonnate des Hermann Deppe Nr. 35 zu Dehlentrup:

für den Kaufmann L. Heinemann in Detmold aus der Urkunde vom 20. December 1871 = 345 Mark;
- 4) auf dem Colonnate des Manhenke Nr. 8 zu Dehlentrup:

für Amalie Sander, uneheliche Tochter der Einliegerin Sander zu Bergen, aus der Urkunde vom 23. Februar 1847 = 489 Mark.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über den Erwerb an Grundstücken pp. und der Grundbuchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte an vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens

**Dienstag, den 18. Januar 1887,
Morgens 10 Uhr,**

bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibringung der Documente anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Nachdem ferner die auf Grund des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauerschaft Dehlentrup stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der genannten Bauerschaft das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 18. Juli d. Js. beginnenden, sechsmonatigen Frist bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten

Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am

18. Januar 1887

treten das Eigenthumsvererbungsgezet und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Dehlentrup in vollem Umfange in Kraft.

Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 10. Juli 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht Abth. I.
W. Piderit.

Das Colonat Röwe Nr. 46 in Klüt, Bauerschaft Dehlentrup, soll im Wege der Zwangsvollstreckung in dem auf

Donnerstag, 20. Januar 1887,

Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft und der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ der Taxe übersteigenden Gebote erteilt werden.

Außer dem nach dem Brande theilweise wieder aufgetauten Wohnhause, Saalgebäude und Scheune gehören nach der Grundsteuermutterrolle von Dehlentrup das in der Gemarkung Dehlentrup und Herberhausen belegene Acker-, Garten- resp. Wiesenland zu 3 ha 35 a 56 qm, sowie nach der Grundsteuermutterrolle der Bauerschaft Jerxen-Orbke die in der Gemarkung Jerxen belegene Holzung resp. Acker zu 3 ha 01 a zu dem Colonate.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termine auf der hiesigen Gerichtsschreiberei einzusehen.

Dingliche Rechte an die Stätte, sowie Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern sind, bei Meidung des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber bezw. des Ausschlusses von der Masse, im obigen Termine anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 30. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abthl. I.
W. Piderit.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Witwe Messerschmieds A. Rieß hier selbst soll der letzteren Grundbesitz, bestehend aus dem zu 5900 M. zum Brandcataster abgeschätzten Wohn-

hause A. Nr. 48 an der Schülerstraße hier selbst, nebst Hofraum im Termine den

4. November c., Morgens 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes meistbietend verkauft werden.

Taxe und Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage zuvor auf der Gerichtsschreiberei (Nr. 6) zur Einsicht aus.

Im vorangesezten Termine sind Realrechte an den Grundbesitz bei Meidung des Verlustes dem Erwerber gegenüber und Ansprüche an die Kaufgelder bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 22. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
Seldman.

Zur beantragten Eröffnung einer im Jahre 1875 errichteten leghwilligen Verfügung der kürzlich verstorbenen Sophie Schierenberg hier selbst und des Nachtrages dazu vom 21. September 1882 ist Termin auf

Freitag, den 8. October 1886,

Morgens 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes angesetzt, zu welchem Betheiligte hierdurch geladen werden.

Detmold, 30. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
Seldman.

Remgo. Das Gesetz über den Eigenthums-erwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind mit dem heutigen Tage für die Bauerschaft Bavenhausen nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Remgo, den 23. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.
Brandes.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, daß Sie am 1. September 1886 auf dem Rathskeller und dem Marktplatz zu Salzkufen durch Schimpfen und Scandaliren groben Unfug verübt haben, Uebertretung gegen den § 360

Nr. 11 des St.-G.-B., wofür als Beweismittel bezeichnet sind: das Zeugniß des Polizeibieners Böhne zu Salzuflen, eine Geldstrafe von 3 Mark, und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von einem Tage, festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 1,20 Mark auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichtskasse zu Salzuflen zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Salzuflen, den 4. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
Ludolph i. B.

An
den Schriftseher Alfred Nielsen
zu

Salzuflen.

Kostenberechnung:

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für den Strafbefehl | 1,00 M. |
| (§ 63 des Gerichtskostengesetzes) | |
| 2. Schreibgebühr | 0,20 " |
| zusammen | 1,20 M. |

Dieser Strafbefehl wird zum Zwecke der Zustellung hiermit bekannt gemacht.

Salzuflen, den 18. September 1886.

Goetze,
Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Für die Bauerschaft Nienhagen sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 mit Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist am 20. v. M. vollständig in Wirksamkeit getreten.

Salzuflen, den 18. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Zur Publication des hier deponirten Testaments des weil. Schmieds Aug. Brügge mann hies. ist Termin auf

Mittwoch, den 13. October d. J.,

Morgens 9 Uhr,

anberaumt, zu welchem etwaige Interessenten hierdurch geladen werden.

Blomberg, 27. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
J. A.
Ernst.

Diesjenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des weil. Zimmermanns Fr. Göder in Wöbhel nicht angemeldet haben, sind damit in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16. August d. J. durch heutiges Dekret ausgeschlossen worden.

Blomberg, den 23. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Der Papierfabrikant Philipp August Rudolf Plöger zu Schieder und dessen Verlobte Marie Emilie Lautenschläger aus Bremen haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Blomberg, den 29. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Lage. Durch heutiges Ausschlussurtheil im Aufgebotsverfahren ist die ursprüngliche Schuldurkunde über das am 29. December 1858 für den Ziegelmeister Dehlert zu Sorenhede 9. Orts auf das Colonat Binnen Nr. 16 zu Hörstmar ingrossirte Darlehenskapital zu 50 Thlr. oder 150 Mark mit Zinsen für kraftlos erklärt und dem Cessionar, Kaufmann J. S. Bloch in Lage, an Stelle der abhanden gekommenen eine neue Obligation ausgefertigt.

Lage, 22. September 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Lage. Die Vormünder der Fulhage'schen Mündel hies. haben den Nachlaß der verst. Witwe Fulhage von hier nur mit der Wohlthat des Inventars angetreten. Antragsmäßig werden daher Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus demselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche im Termine

Donnerstag, 25. November 1886,
Morgens 10 Uhr,

hier anzumelden und klar zu stellen, widrigenfalls sie später damit nur noch insoweit berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Lage, 23. September 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bauerschaft Hohenhausen ist dem in der Bekanntmachung vom 30. December v. J. angedrohten Rechtsnachtheile gemäß gegen alle an die dort näher bezeichneten Ingrossate im heutigen Termine nicht angemeldeten Ansprüche die Ausschließung erkannt. Die betreffenden Urkunden und Eintragungen sind für kraftlos bzw. erloschen erklärt und sind die bezüglichen Ingrossate im Hypothekenbuche gelöscht worden.

Hohenhausen, den 17. September 1886.
Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

In Sachen betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bauerschaft Hohenhausen werden hiermit alle diejenigen nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Gemeindebezirke Hohenhausen das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 7. F. M. beginnt und am 7. April F. J. endet, hier zu melden. Von einer Verpflichtung zur Anmeldung sind nur die im § 18 a. E. des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen bezeichneten Berechtigten frei.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Die erfolgenden Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung des Grundstückes und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Anmeldung beigelegt werden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Ausschlussfrist findet nicht Statt.

Hohenhausen, den 17. September 1886.
Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

In Sachen betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bauerschaft Brosen ist dem in der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. angedrohten Rechtsnachtheile gemäß gegen alle an die dort näher bezeichneten Ingrossate im heutigen Termine nicht angemeldeten Ansprüche die Ausschließung erkannt. Die betreffenden Urkunden und Eintragungen sind für kraftlos bzw. erloschen erklärt und sind die bezüglichen Ingrossate im Hypothekenbuche gelöscht worden.

Zugleich ist in Gemäßheit des in jener Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheils die Ausschließung aller derjenigen Rechte hinsichtlich der Grundstücke der Bauerschaft Brosen, welche nach § 18 Abs. 2 d. E.-G. zur Grundbuch-Ordnung zu ihrer Erhaltung anzumelden gewesen wären, aber nicht angemeldet sind, erkannt worden.

Hohenhausen, den 17. September 1886.
Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 treten mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Bauerschaft Brosen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hohenhausen, den 17. September 1886.
Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Alverdisfen. Durch Ausschlussurtheil vom 14. d. M. sind in Gemäßheit des Aufgebots vom

14 März cr. die Geschwisterkinder des weiland Friedrich Conrad Bunte von Göstrup für dessen alleinige Erben erklärt worden.

Alverdisen, den 16. September 1886.
Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.

Alverdisen. Auf den Antrag des Fabrikanten A. Steneberg zu Barntrup und des Gastwirths E. Bödeker hieselbst werden Diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an den Nachlaß des weiland taubstummen Heinrich Winter zu Barntrup zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches in dem auf

Dienstag, den 7. Dezember 1886,
Vormittags 10 Uhr,

an hiesigem Gerichtszimmer anberaumten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sonst die Provoquanten als die näheren Erben angenommen werden sollen.

Die nach dem Ausschluß sich Meldenden und Legitimirenden haben alle bis dahin über den Nachlaß getroffene Verfügungen anzuerkennen, auch weder Rechnungsablage noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern, sondern ihre Ansprüche auf das zu beschränken, was von der Erbschaft noch vorhanden ist.

Der Ausschlußbescheid wird nur durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Alverdisen, den 27. September 1886.
Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.

Horn. Zur Eröffnung des hier hinterlegten Testaments der verstorbenen Witwe Catharine Gröpper zu Horn vom 15. März 1883 und des Nachtrags vom 17. März 1883 ist Termin auf

Mittwoch, den 6. k. M. October,
Morgens 10 Uhr,

auf hiesigem Gerichtszimmer angesetzt, in welchem diejenigen, welche ein Interesse zu haben vermeinen, sich einfinden können.

Horn, den 29. September 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
G. Cordemann.

Mit höchster Genehmigung ist es den drei Kindern der Wittwe Karoline Schwein zu Salzuflen, Heinrich, Auguste und Wilhelm, gestattet worden, von jetzt an den Familiennamen „Schwanold“ anzunehmen und zu führen.

Detmold, den 1. October 1886.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Fhr. von Richthofen.

Kornpreise für den Monat Oktober 1886.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. — Pf., den Neuschfl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 8 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., den Neuschfl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 M. — Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 45—50 Pfd.
Page:	100 Pfd. Weizen 7 M. 80 Pf., 100 Pfd. Roggen 6 M. 90 Pf., 100 Pfd. Gerste 6 M. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 6 M. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 75 Pf.
Salzuflen:	100 Pfd. Weizen 8 M. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf.
Blomberg:	100 Kilo Weizen 15 M. — Pf., bis 16 M. — Pf. 100 Kilo Roggen 14 M. — Pf., 100 Kilo Gerste 14 M. — Pf., 100 Kilo Hafer 13 M. — Pf., 100 Kilo Raufutter 12 M. 50 Pf.
Horn:	(Noch nicht eingegangen.)